

DER LANDRAT



Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

**Az.: (70.5 G) 562.0025/25/1.8
15. Mai 2026**

für die
Trianel Batteriepark Waltrop GmbH & Co. KG
Krefelder Str. 203
52070 Aachen

zur Errichtung und zum Betrieb
eines Umspannwerks für einen Batteriegroßspeicher
in Waltrop
(Gemarkung Waltrop, Flur 10, Flurstück 363)

Inhaltsverzeichnis

I.	Tenor.....	3
Ia.	Entscheidung über den Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung	4
II.	Genehmigungsumfang	4
III.	Vorbehalte, Befristungen, Bedingungen und Inhaltsbestimmungen.....	5
1.	Bedingungen.....	5
IV.	Sonstige Nebenbestimmungen.....	5
1.	Allgemeines.....	5
2.	Planungs- und Baurecht sowie vorbeugender Brandschutz.....	5
3.	Immissionsschutz	6
4.	Abfallwirtschaft und Bodenschutz.....	9
5.	Naturschutz.....	10
6.	Hochspannungsfreileitungen	10
7.	Ferngasleitungen	11
V.	Hinweise	12
1.	Allgemeines.....	12
2.	Planungs- und Baurecht sowie vorbeugender Brandschutz.....	12
3.	Immissionsschutz	13
4.	Wasserschutz.....	14
5.	Arbeitssicherheit.....	14
6.	Hochspannungsfreileitungen	15
VI.	Kostenentscheidung.....	15
VII.	Begründung.....	15
1.	Antragsgegenstand und Verfahrensablauf	15
2.	Fachrechtliche Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen	17
3.	Zulassungsvoraussetzungen und Entscheidung.....	21
4.	Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung	21
VIII.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	23
IX.	Anhang.....	24

I. Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 02.09.2025 gemäß §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

Genehmigung

auf dem Grundstück in 45731 Waltrop, Gemarkung Waltrop, Flur 10, Flurstück 363 eine Elektromessanlage mit einer Oberspannung von 380 kV, gemäß Ziffer 1.8 (Verfahrensart „V“) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zu errichten und zu betreiben.

Von dieser Genehmigung werden aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG die folgenden behördlichen Entscheidungen miteingeschlossen:

- Baurechtliche Zulassung im Sinne von § 60 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW),
- Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen nach Nr. 1.1 des Bebauungsplans Nr. 107 hinsichtlich der zulässigen Zusatzkontingente im Rahmen der Geräuschkontingentierung gemäß Antrag vom 27.03.2026,
- Benehmens-Herstellung der Unteren Naturschutzbehörde nach § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Die folgenden Dokumente sind integraler Bestandteil dieser Genehmigung:

- Lärmprognose in der Version 7 vom 02.03.2026, Projektname: Batteriepark Waltrop, Projektnr.: 352009911, erstellt von Michal Straka, Ramboll Deutschland GmbH, Mayfarthstr. 15, 60314 Frankfurt am Main für die Trianel Batteriepark Waltrop GmbH & Co. KG,
- Gutachterliche Stellungnahme zur Bewertung elektromagnetischer Felder (EMF) gem. § 5 der 26. BImSchV vom 08.12.2025 in der finalen Version (Final Revision) v.2.1 freigegeben am 10.12.2025, BESS Waltrop – Owners Engineer Substation, Infrastructure (Civil) & BESS, Bericht Nr.: EMF-GA-2025-WALTROP, Projekt-Nr.: 352009911 erstellt durch Dipl.-Ing. Mario Bande, Sachverständiger für EMF, BooM.ing UG (haftungsbeschränkt), Hubertusstraße 50, 52064 Aachen,
- Brandschutzkonzept gemäß § 9 BauPrüfVO – Revision 0.2 – vom 22.10.2025 (250238-0.2) mit Stand vom 05.03.2026 der Neumann Krex & Partner GmbH,
- Fachtechnische Stellungnahme zur Planung und Ausführung eines Großbatteriespeicherparks gemäß WHG und AwSV (Proj.-Nr. 158225) Index 01 vom 17.02.2026 erstellt durch Prof. Dr.-Ing. Jörg Reymendt, ISG GmbH, Schottener Weg 8, 64289 Darmstadt.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den in Anhang I zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen. Diese Genehmigung wird also nach Maßgabe dieser Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Ia.
**Entscheidung über den Antrag auf Anordnung der
sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 80a Abs. 1 VwGO der vorstehenden Entscheidung über den Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Elektromspannanlage für einen Batteriegroßspeicher wird im überwiegenden Interesse der Trianel Batteriepark Waltrop GmbH & Co. KG angeordnet.

II. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung erstreckt sich auf folgende Anlagenteile, Betriebseinheiten (BE), Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen:

Betriebs- einheit (BE)	Bezeichnung	Beschreibung
A	HV-Trafos / Leistungstransformatoren	3 Transformatoren mit Öl- und Niederschlags-Auffangwannen
B	GIS / GIL gasisierte Schaltanlage und Leitungen	Leitungen mit Stützen und Schaltanlage in der GIS-Halle
C	Notstromaggregat (NSA) Feuerungswärmeleistung (FWL) < 1 MW	Diesel-Aggregat TCD 2013 L6 4V und doppelwandiger Dieseltank auf Fundamentsockel (eingehaust)
D	Kondensatorbänke	2 Kondensatoren gekapselt auf Sockel mit Auffangbecken
E	EB-Trafos	Eigenbedarfstransformatoren auf Fundamentsockel mit Öl-Auffangwannen
F	Betriebsgebäude (TB) mit EB-Batterien, MS-Schaltanlage, Kommunikations- und Steuertechnik	Eigenbedarf-Batterie-System auf gesondertem säurebeständig beschichtetem Boden und Wänden (bis ca. 1,00m Höhe), in zusätzlichen säurebeständigen Auffangwannen für Batterie-Elektrolyte

Der in den Antragsunterlagen beschriebene und in den vorgelegten Gutachten mitbetrachtete Großbatteriespeicher (BESS-Park) ist nicht Teil der vorliegenden immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Elektromspannanlage und wird von dieser Genehmigung nicht erfasst.

III. Vorbehalte, Befristungen, Bedingungen und Inhaltsbestimmungen

1. Bedingungen

- 1.1. Diese Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die erforderliche Erschließungsbaulast (Geh- und Fahrrecht, Feuerwehr Zuwegung) über die Flurstücke 422-425, 1132, 1014 (Gemarkung: Lippolthausen, Flur: 1) bei der Stadt Lünen eingetragen wird.
- 1.2. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

IV. Sonstige Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1. Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- 1.2. Der Unteren Immissionsschutzbehörde (UIB) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

2. Planungs- und Baurecht sowie vorbeugender Brandschutz

Untere Bauaufsicht

- 2.1. Für das Vorhaben wurde eine Hausnummer vergeben.

Lünener Straße 54

Gemäß § 126 Absatz 3 des Baugesetzbuches hat der Eigentümer sein Grundstück mit der von der Gemeinde festgesetzten Nummer zu versehen. Nach § 11 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Straßen und Anlagen Stadt Waltrop ist jedes bebaute Grundstück vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen. Ausgenommen davon sind Bauwerke, die nur zu einem vorübergehenden Zweck errichtet sind und weder zu Wohn- noch zu Gewerbezwecken dienen (z.B. Lauben). Die Hausnummer muss von der Straße aus gut lesbar sein und erhalten werden. Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand, anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen oder ggf. separat anzubringen.

- 2.2. Der Bescheid vom 12.05.2026 zur Befreiung vom Bebauungsplan Nr. 107 der Stadt Waltrop, hier im Detail von den textlichen Festsetzungen der Nr. 1.1 zur Geräuschkontingentierung, ist Bestandteil dieser Genehmigung.

Brandschutz

- 2.3. Das Brandschutzkonzept (BSK) 250238-0.2 mit Stand vom 05.03.2026 der Neumann Krex & Partner GmbH ist im Ganzen zu beachten und umzusetzen.
- 2.4. Aufgrund der besonderen Art der Nutzung sowie deren Ausbildung ist die Anlage einer regelmäßigen Brandverhütungsschau zu unterziehen.
- 2.5. Die Vegetation rund um die Anlagen und die zugehörigen Elemente ist kurz zu halten. Gerade im Sommer bzw. bei Trockenheit besteht bei hohen und trockenen Gewächsen, im Brandfall eine erhöhte Gefahr der Brandausbreitung.
- 2.6. Alle auf dem Gelände tätig werdenden Personen sind vor Betreten der Anlage in die Belange des Brandschutzes und sonstiger Sicherheitsvorkehrungen zu unterweisen. Ebenso sind die Mitarbeiter der Leitwarte zu schulen.
- 2.7. Es sind Feuerwehrlaufkarten und eine Feuerwehrintegrationszentrale (FIZ) am Zentralpunkt (FIZ, FSD, FSE, Blitzleuchte) zu hinterlegen. Es sind auch die Kontaktdaten der Leitwarte an der FIZ anzubringen.
- 2.8. Auf den Feuerwehrlaufkarten für das Umspannwerk muss der Warnhinweis: „Kein Eingreifen durch die Feuerwehr“ und „Warten auf Betriebspersonal“ stehen. Die Feuerwehr wird im Fall eines Vorfalles im Umspannwerk keine Maßnahmen ergreifen. An dieser Stelle ist zwingend die Abstimmung mit Betriebspersonal erforderlich.

3. Immissionsschutz

3.1. Schall

- 3.1.1. Die von der Anlage einschließlich des Fahrzeugverkehrs auf dem gesamten Betriebsgelände verursachten Geräuschemissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Betriebes nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionsorte (nächstgelegene Wohngebäude) gelten die folgenden Immissionsrichtwerte (IRW). Zudem dürfen die nachfolgend aufgeführten Immissionskontingente durch den Betrieb der Anlage nicht überschritten werden.

vorgesehene Anlagenkonfiguration, insb. bzgl. der konkret geplanten Transformatoren, eingehalten werden.

- 3.1.3. Vor Inbetriebnahme der Umspannanlage müssen die im Rahmen der baurechtlichen Genehmigung für den Batteriespeicher auf der Teilfläche SO 1.2 des Bebauungsplans Nr. 107 „Energiegroßspeicher“ beantragten Lärmschutzwände nach den in Abschnitt 3.3 der Lärmprognose vom 02.03.2026 vorgegebenen Anforderungen errichtet worden sein.
- 3.1.4. Spätestens sechs Wochen nach Inbetriebnahme ist der UIB durch eine nach § 29b BIm-SchG bekannt gegebene Stelle für Schallschutz schriftlich zu bestätigen, dass die Anlagen keine relevanten tieffrequenten Geräusche oder auffälligen Tonhaltigkeiten über das im Schallgutachten berücksichtigte Maß hinaus (3 dB(A) Tonhaltigkeit der Transformatoren) an den umliegenden Immissionsorten initiieren.
- 3.1.5. Der Probetrieb der Notstromanlage ist auf den notwendigen Umfang zu beschränken und werktags im Tageszeitraum von 06:00 bis 22:00 Uhr durchzuführen.

3.2. Elektromagnetische Felder

- 3.2.1. Im Fall der Auswahl eines anderen als in der gutachterlichen Stellungnahme zur Bewertung elektromagnetischer Felder vom 08.12.2025 betrachteten Transformatorentyps ist vor Inbetriebnahme der Anlage der UIB durch einen Sachverständigen schriftlich und erforderlichenfalls mit rechnerischem Nachweis zu bestätigen, dass mit dem gewählten Transformatorentyp keine höheren als die in der o.g. Stellungnahme prognostizierten Immissionen hervorgerufen werden (s. auch Hinweis 3.2).

3.3. Licht

- 3.3.1. Die Vorgaben (insb. die Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Störwirkung gemäß Nr. 6) des gemeinsamen Runderlasses zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Lichtimmissionen des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz –V-5 8800.4.11 – und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – VI.1 – 850 v. 11.12.2014 (RdErl. Lichtimmissionen), sind zu beachten und einzuhalten.
- 3.3.2. Eine Platzbeleuchtung ist nur an Orten zu errichten, wo sie gebraucht wird. Die Beleuchtung darf nicht länger als notwendig in Betrieb sein.
- 3.3.3. Die Ausrichtung der Beleuchtung ist grundsätzlich von oben nach unten und möglichst niedrig auszuführen. Die Beleuchtung soll nur nach unten und max. 80° schräg zur Seite strahlen. Eine direkte Blickverbindung der umliegenden Wohnbebauungen zum Leuchtmittel sind zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, sind zum Schutz der Nachbarschaft Blenden vorzusehen.
- 3.3.4. Die von den Beleuchtungsanlagen der Betriebsstätte hervorgerufene, nach den Vorgaben des RdErl. Lichtimmissionen (s.o.) gemessene mittlere Beleuchtungsstärke \bar{E}_F darf die in Tabelle 1 des RdErl. Lichtimmissionen genannten Immissionsrichtwerte nicht überschreiten. Insbesondere dürfen folgende Werte, gemessen an den geöffneten, von der Aufhellung am stärksten betroffenen Fenstern in der Fensterebene bzw. Balkonen oder Terrassen, auf den Begrenzungsflächen für die Wohnnutzung, an den nächstgelegenen Immissionsorten nicht überschritten werden:

Nr.	Immissionsort (IO)		Mittlere Beleuchtungsstärke \bar{E}_F in Lux	
	Adresse	Gebietsart	Tag-Wert (6 - 22 Uhr)	Nacht-Wert (22 - 6 Uhr)
IO 1	Lünener Str. 40	MI	5	1
IO 2	Lünener Str. 45	MI	5	1
IO 3	Lünener Str. 49	MI	5	1
IO 4	Lünener Str. 50	MI	5	1
IO 5	Lünener Str. 51	MI	5	1
IO 6	Reiterhof Wilbringen	MD	5	1
IO 7	Tockhausen 5	MI	5	1

- 3.3.5. Eine störende Blendung durch Lichtquellen mit hoher Leuchtdichte an den betreffenden Immissionsorten ist auszuschließen. Das von den Beleuchtungsanlagen der Betriebsstätte hervorgerufene Blendmaß darf die in Tabelle 2 des RdErl. Lichtimmissionen genannten Immissionsrichtwerte für Blendung nicht überschreiten. Insbesondere dürfen folgende Werte an den nächstgelegenen Immissionsorten nicht überschritten werden:

Nr.	Immissionsort (IO)		Immissionsrichtwert k für Blendung		
	Adresse	Gebietsart	6 - 22 Uhr	20 - 22 Uhr	22 - 6 Uhr
IO 1	Lünener Str. 40	MI	160	160	32
IO 2	Lünener Str. 45	MI	160	160	32
IO 3	Lünener Str. 49	MI	160	160	32
IO 4	Lünener Str. 50	MI	160	160	32
IO 5	Lünener Str. 51	MI	160	160	32
IO 6	Reiterhof Wilbringen	MD	160	160	32
IO 7	Tockhausen 5	MI	160	160	32

3.4. Luftreinhaltung

- 3.4.1. Der Betrieb der Notstromanlage ist nur in Notfällen sowie in dem für den notwendigen Testbetrieb nötigen Umfang zulässig und ist insgesamt auf maximal 300 h/a zu begrenzen. Die tatsächlichen Betriebszeiten/-stunden der Notstromanlage sind zu dokumentieren und die Aufzeichnungen sind mind. 3 Jahre aufzubewahren.

4. Abfallwirtschaft und Bodenschutz

4.1. Abfallwirtschaft

- 4.1.1. Sollten für die Befestigung des Untergrundes oder die Gründung von Fundamenten externe, mineralische Ersatzbaustoffe benötigt werden, sind die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) zu beachten. Nur Materialien, die einen Eignungsnachweis gemäß EBV besitzen, dürfen in den Verkehr gebracht und eingebaut werden.

4.1.2. Die Dokumentation des Einbaus mineralischer Ersatzbaustoffe hat gemäß § 25 EBV durch den Bauherrn bzw. Grundstückseigentümer zu erfolgen. Dies umfasst unter anderem die Anzeige nach Anlage 8 EBV, die Lieferscheine sowie einen Lageplan. Diese Dokumentation ist aufzubewahren, solange das Material vor Ort eingebaut ist. Der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde ist diese Dokumentation nach Fertigstellung des Einbaus vorzulegen.

4.2. Bodenschutz

4.2.1. Vor Baubeginn ist das Bodenmanagement-Konzept zur Verwertung des standorteigenen Abtragsmaterials von einem Gutachterbüro anzufertigen und der Unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen.

4.2.2. Alle Eingriffe in den Untergrund sind kontinuierlich von einem mit der notwendigen Sachkunde ausgestatteten Gutachter zu begleiten, um bisher nicht bekannte (z.B. Ausgasungen) altlastenbedingte Beeinträchtigungen bzw. Gefahrenlagen erkennen zu können.

4.2.3. Der Gutachter hat zu gewährleisten, dass kontaminierter Boden erkannt und nicht mit anderem Aushubmaterial vermischt wird.

4.2.4. Für den offenen Einbau von Böden ist durch die gutachterliche Begleitung grundsätzlich sicherzustellen, dass die jeweiligen nutzungsbezogenen Prüfwerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) nicht überschritten werden.

4.2.5. Kontaminiertes Aushubmaterial ist bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung gesichert (z.B. geschlossene Container) auf dem Baugelände derart zu lagern, dass keine Schadstoffverfrachtung durch Niederschlagswasser, Verwehungen oder unberechtigten Zugriff stattfinden kann.

4.2.6. Sofern kontaminiertes Aushubmaterial anfällt, ist dieses ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Verbleib ist der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen unter Vorlage der entsprechenden Belege nachzuweisen.

4.2.7. Sollten während der Baumaßnahmen organoleptische Auffälligkeiten (Geruch, Verfärbung, Fremdmaterial) festgestellt werden, die über das im Rahmen der Voruntersuchungen bekannte Maß hinausgehen, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen schnellstmöglich zu informieren, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

4.2.8. Eine gezielte Versickerung von Niederschlagswasser ist in den aufgefüllten und / oder verunreinigten Bodenbereichen nicht zulässig.

5. Naturschutz

5.1. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist sowohl unmittelbar vor Maßnahmenbeginn als auch während der Bauarbeiten eine ökologische Baubegleitung anzusetzen.

6. Hochspannungsfreileitungen

6.1. Die Zufahrtswege sowie die Baueinrichtungsflächen sind in den Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitungen auf vorhandenem Geländeniveau zu errichten. Sofern Geländeänderungen geplant sind, sind diese im Vorfeld mit der Westnetz GmbH abzustimmen.


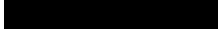
6.2. Die Hochspannungsfreileitungsmaste der Hochspannungsfreileitungen

- 110-/220-kV-Hochspannungsfreileitung GWK Ost – Elmenhorst, Bl. 2634 (Maste 5 bis 7) und
- 380-kV-Hochspannungsfreileitung Lünen – Pkt. Lippe, Bl. 4902 (Maste 3T bis 12)

sind in einem Umkreis von 25,00 m Radius von jeglicher Maßnahme freizuhalten.

6.3. Der Beginn der Bauarbeiten ist unter Angabe des Zeichens 191.857/DRW-S-LG-TM/2634/DS/Ts mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens 14 Tagen der

Westnetz GmbH
Hochspannungsfreileitung
DRW-S-EL-NO
Leitungsbereich Nord


Telefon: 

anzuzeigen, um einen Termin zur Einweisung in die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu vereinbaren. Die Einweisung erfolgt insbesondere aufgrund der „Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute/Bauherren“ der Westnetz GmbH, deren Regelungen einzuhalten sind. Ohne vorherige Einweisung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

Damit die Sicherheit der Stromversorgung gewährleistet bleibt und außerdem jegliche Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der Freileitungen ausgeschlossen wird, muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass immer ein genügender Abstand zu den Bauteilen der Freileitungen eingehalten wird. Der Grundstückseigentümer / Bauherr hat die von ihm Beauftragten sowie sonstige auf der Baustelle anwesenden Personen und Unternehmen entsprechend zu unterrichten.

7. Ferngasleitungen

- 7.1. Nach Fertigstellung der Umspannanlage, jedoch noch **vor deren Inbetriebnahme** ist eine messtechnische Ermittlung des Anteils der Anlagenerdungsspannung im Bereich der Ferngasleitung (Leitungsnr. 007001007 im Eigentum der Uniper Global Commodities SE) und der Erderanlage durchzuführen (DIN EN 50522 /Anhang L). An dieser Messung sind die Beauftragten der Open Grid Europe GmbH (OGE) zu beteiligen.
- 7.2. Sofern sich aus der Bewertung der nach NB 7.1 durchzuführenden Messung die Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen zur Sicherstellung des Berührungsschutzes ergeben und diese Notwendigkeit ursächlich aus dem Betrieb der geplanten Anlage resultiert, sind entsprechende Schutzmaßnahmen an der Ferngasleitung noch **vor Inbetriebnahme** des geplanten Umspannwerkes umzusetzen. **Zur Inbetriebnahme ist die Freigabe der OGE einzuholen.**

V. Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1. Diesem Bescheid haben die im Anhang I aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen. Abweichungen während der Errichtung bedürfen ggf. einer weiteren immissionsschutzrechtlichen Entscheidung und sind daher frühzeitig mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

2. Planungs- und Baurecht sowie vorbeugender Brandschutz

Brandschutz

- 2.1. Alle Hauptwege und Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind gem. M-RL- für Flächen für die Feuerwehr herzustellen. Hierbei sind u.a. Tragkraft, Radian, Größen von Aufstell- und Bewegungsflächen zu beachten.
- 2.2. Es ist durch einen Fachplaner der Blitzschutz für Gebäude und Komponenten festzulegen.
- 2.3. Vor Inbetriebnahme sind die Führungskräfte der Feuerwehr Waltrop (hauptamtliche Kräfte und Freiwillige) in die Gegebenheiten vor Ort einzuweisen. Hier sollte auch die Abteilung Arbeitsschutz der Trianel ihre Belange weitergeben. Ferner muss die Feuerwehr Waltrop ihre Führungskräfte in die Löscharbeiten (Kühlarbeiten an benachbarten Batterieranlagen) von Batteriespeicheranlagen schulen.
- 2.4. Es muss eine Übung vor Inbetriebnahme stattfinden. Hierzu ist der Arbeitsschutz der Trianel ebenfalls zu beteiligen.

Kampfmittel

- 2.5. Es gibt keine Hinweise auf Kampfmittel. Sollten bei Erdarbeiten außergewöhnliche Bodenverfärbungen oder verdächtige Gegenstände festgestellt werden, ist sofort die dafür zuständige Ordnungsbehörde der Stadt Waltrop unter der Telefonnummer [REDACTED] zu informieren. Die Arbeiten sind gegebenenfalls sofort einzustellen.

Untere Bauaufsichtsbehörde

- 2.6. Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind bei der Bauaufsichtsbehörde zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen einzureichen: Bescheinigungen eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises. Gleichzeitig sind der Bauaufsichtsbehörde schriftliche Erklärungen staatlich anerkannter Sachverständiger vorzulegen, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden (§ 68 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 BauO NRW 2018).
 - Technik I FD 380 kV GIS-Schaltanlage
 - Technik + Lager TB I FD MS-Schaltanlage
 - Fundamente technische Anlagen
- 2.7. Für das Bauvorhaben ist ein Standsicherheitsnachweis (statische Berechnung mit Konstruktionsplänen) erforderlich. Dieser muss spätestens bei der Anzeige des Baubeginns der Bauaufsichtsbehörde vorliegen (§ 68 Absatz 1 und 2 BauO NRW 2018). Ohne ihn

darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden. Die Übereinstimmung der Bauausführung mit dem Standsicherheitsnachweis ist durch eine qualifizierte Tragwerksplanerin oder einen qualifizierten Tragwerksplaner nach § 54 Absatz 4 BauO NRW 2018 anhand von persönlichen stichprobenhaften Kontrollen der Baustelle zu bescheinigen (§ 68 Absatz 2 BauO NRW 2018):

- Zäune und deren Fundamente
- Brandschutzwände

Stadt Lünen

- 2.8. Die Stadt Lünen hat darauf hingewiesen, dass die Frydagstraße im Zeitraum von Ende 2026 bis Ende 2027 grundhaft erneuert wird. In diesem Zeitraum werden Schwertransporte mit einer übermäßigen Tonnage, mit einer Überlänge-, Überbreite oder mit besonders wenig Freilauf (tiefergelegte Auflieger) die Straßenbaustelle nicht passieren können. Standard-Sattelaufleger und Gliederzüge werden im Baufeld abgewickelt werden können, aber auch hierbei ist die Häufigkeit der Touren entscheidend. Da die Frydagstraße als Sackgassenbaustelle betrieben werden muss, muss die Erreichbarkeit aller Anlieger sichergestellt werden und der zur Verfügung stehende Raum ist äußerst begrenzt. Selbst im Normalbetrieb der Baustelle wird es zeitweise zu erhöhtem Rangierbedarf beim „Anliegerverkehr“ kommen. Spezialfahrzeuge mit wenig Rangiermöglichkeiten und viele unplanmäßige LKW könnten somit die Baustelle und die Straße „verstopfen“ und zu einer unnötigen Bauverzögerung führen.

Es wird dringend angeraten vor Beginn der Abrissarbeiten und vor Baubeginn mit dem Fachbereich Straßenbau der Stadt Lünen den Ablauf abzusprechen. Als Ansprechpartner steht [REDACTED] zur Verfügung.

3. Immissionsschutz

- 3.1. Wird mit dem Betrieb der genehmigten Anlage nicht innerhalb der vorgegebenen Frist begonnen, erlischt diese Genehmigung wegen § 18 Abs. 1 BImSchG automatisch und endgültig (vgl. Bedingung 1.2 in Kapitel III). Die genannte Frist kann gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG – aus wichtigem Grund und auf begründeten Antrag – von der Genehmigungsbehörde verlängert werden. Ein entsprechender Antrag muss zwingend vor Ablauf der Frist gestellt werden.
- 3.2. Jede Änderung an der Anlage, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann (positiv wie negativ), bedarf zumindest einer Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG bzw. ggf. einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG. Im Zweifelsfall ist die Genehmigungsbehörde (i. e. die UIB) frühzeitig zu kontaktieren.
- 3.3. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.
- 3.4. Baustellen sind als nicht genehmigungsbedürftige Anlagen gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden

und die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.

- 3.5. Falls erforderlich, ist die Lärmbelastung durch die Baustellenarbeiten nach den Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) zu messen und zu beurteilen.
- 3.6. Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen im Zuständigkeitsbereich der Unteren Immissionsschutzbehörde – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – sowie die Mitteilungspflicht zur Betriebsorganisation nach § 52b BImSchG sind zu beachten.
- 3.7. Die Betreiberin der Anlage ist gem. § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen den Zeitpunkt anzuzeigen, wenn sie beabsichtigt, den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Der Anzeige sind Unterlagen über die von der Betreiberin vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

4. Wasserschutz

- 4.1. Es sind Nachweise für die in der fachtechnischen Stellungnahme gemäß AwSV vom 17.02.2026 benannten Dichtflächen aus FD-Beton vorzulegen.
- 4.2. Die Anzeige gem. § 40 AwSV zur Errichtung der Hochvolt (HV)-Anlage ist vor Baubeginn schriftlich der UWB vorzulegen. Die Anlage gem. § 46 AwSV ist vor der Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen zu prüfen. Der Prüfbericht ist der UWB vorzulegen.
- 4.3. Gem. § 44 AwSV ist eine Betriebsanweisung/Merkblatt für den Bereich Umspannwerk im Brandfall zu erstellen.
- 4.4. Es ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen.

5. Arbeitssicherheit

- 5.1. Vor Aufnahme der Tätigkeiten am Umspannwerk (Inbetriebnahme, Sicherheitsprüfungen, Wartungen und Störungen) ist durch den oder die jeweiligen Arbeitgeber die Gefährdungsbeurteilung (§§ 5,6 Arbeitsschutzgesetz) zu aktualisieren und zu dokumentieren. Die Regelungen der Betriebssicherheitsverordnung (§ 3) und deren Anhänge, des § 6 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sowie § 3 Arbeitsstättenverordnung sind dabei zu beachten. Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:

- **das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung**
- **die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes**
- **Terminierung von Maßnahmen**
- **Verantwortliche für die Durchführung der Maßnahmen**
- **das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)**

Die Dokumentation ist bereit zu halten und auf Verlangen vorzulegen.

6. Hochspannungsfreileitungen

- 6.1. Die Westnetz GmbH weist darauf hin, dass der Grundstückseigentümer/Bauherr gegenüber den jeweiligen Eigentümern im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche Schäden haftet, die durch ihn und seine Erfüllungsgehilfen an den Hochspannungsfreileitungen, den Masten und deren Zubehör verursacht werden.
- 6.2. Falls im Zusammenhang mit der geplanten Maßnahme weitere Maßnahmen, wie z. B. Geländeänderungen o. ä. geplant sind, sind diese im Vorfeld mit der Westnetz GmbH abzustimmen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens tragen Sie. Die Verwaltungsgebühr wird aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVwGebO NRW) in einem gesonderten Kostenbescheid berechnet und festgesetzt.

VII. Begründung

1. Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 02.09.2025 hat die Trianel Batteriepark Waltrop GmbH & Co. KG gemäß § 4 BImSchG für den Standort Gemarkung Waltrop, Flur 10, Flurstück 363 die Errichtung und den Betrieb einer Elektromsplananlage mit einer Oberspannung von 380 kV gemäß Ziffer 1.8, Anhang I der 4. BImSchV beantragt. Eingeschlossen war der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Herstellung der Baustelleneinrichtungs- und Verkehrsflächen, das Aufstellen von Bauzäunen und -containern, die Nivellierung und ggf. Verdichtung des Baugrunds sowie den Start der Fundamentarbeiten. **Der Zulassungsbescheid nach § 8a BImSchG vom 18.12.2025 wird mit der hiermit im Hauptverfahren erteilten Genehmigung unwirksam.**

Die Umsplananlage dient dazu den in direkter Nachbarschaft geplanten, parallel im Baugenehmigungsverfahren befindlichen Großbatteriespeicher mit dem 380 kV Übertragungsnetz zu verbinden. Um diesen Zweck zu erfüllen, ist die Errichtung von insgesamt drei Leistungstransformatoren geplant. Als erforderliche Nebeneinrichtungen sollen insb. Sammelschienen (in einer wettergeschützten Halle (GIS-Halle)), Abgangsfelder sowie ein Betriebsgebäude errichtet werden.

Wegen der Kennzeichnung der Anlage in Anhang 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben „V“ in Spalte c ist das Hauptverfahren als vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung zu führen.

Der in den Antragsunterlagen beschriebene und in den vorgelegten Gutachten mitbetrachtete Großbatteriespeicher (BESS-Park) stellt keine Nebeneinrichtung zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Elektromsplananlage i. S. d. BImSchG dar. Dieser steht zwar in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang mit der Elektromsplananlage, erfüllt jedoch nicht den dienenden, untergeordneten Charakter einer Nebeneinrichtung gegenüber der Hauptanlage. Für den Großbatteriespeicher ist somit ein separates baurechtliches Zulassungsverfahren durchzuführen.

Die mit dem Vorhaben beantragten Haupt- und Nebentätigkeiten werden nicht im Anhang I des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannt. Das Vorhaben unterliegt damit gemäß § 1 Abs. 1 UVPG auch nicht dem Anwendungsbereich dieser Vorschrift. Es ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Für die Entscheidung über den in diesem Bescheid behandelten Antrag sind die sachliche Zuständigkeit gemäß § 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) und die örtliche Zuständigkeit gemäß dem Landesorganisationsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LOG NRW) für die Untere Immissionsschutzbehörde (UIB) gegeben (Genehmigungsbehörde).

Nach Eingang der Antragsunterlagen am 03.09.2025 bei der Genehmigungsbehörde wurde die Antragsstellerin mit Schreiben vom 08.09.2025 zur Vervollständigung der Antragsunterlagen aufgefordert. Die vorläufige Vollständigkeit wurde am 27.10.2025 festgestellt und am selbigen Tag mit der Behördenbeteiligung begonnen.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Zulassungsverfahren zu beteiligenden, nachfolgend angeführten Fachbehörden und weiteren Stellen zur grundsätzlichen fachlichen Prüfung und Stellungnahme übersandt.

Gehört wurden im Einzelnen

der Kreis Recklinghausen mit den Fachbehörden

- Ressort 70.1: Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (UAWB bzw. UBB),
- Ressort 70.2: Untere Naturschutzbehörde (UNB),
- Ressort 70.3: Untere Wasserbehörde (UWB);

die Bezirksregierung Münster mit den Fachbehörden

- Dezernat 55: Arbeitsschutz;

die Bezirksregierung Arnsberg mit den Fachbehörden

- Dezernat 53A: Immissionsschutz (Anlagensicherheit);

die Stadt Waltrop mit den Fachbehörden

- Bauordnungsamt (BOA) einschließlich Brandschutz,
- Planungsamt

die Stadt Lünen mit den Fachbehörden (nachträgliche Beteiligung am 31.03.2026)

- Bauordnungsamt (BOA),
- Stadtplanung,
- Fachbereich Mobilitätsplanung und Verkehrslenkung,
- Fachbereich Straßenbau

und folgende weitere Stellen

- Amprion GmbH
- Open Grid Europe GmbH
- RAG Aktiengesellschaft
- Thyssengas GmbH
- Westnetz GmbH.

Durch die beteiligten Behörden wurden z.T. Unterlagen und Angaben nachgefordert. Die Antragsunterlagen wurden am 11.05.2026 letztmalig ergänzt.

Diese beteiligten Behörden und sonstigen Stellen haben den Antrag und die zugehörigen Unterlagen geprüft und keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben, sowie Nebenbestimmungen (NB) und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Zulassung befürworten.

Veröffentlichung des Bescheids

Die Antragstellerin hat in ihrem Anschreiben vom 02.09.2025 beantragt, diesen Bescheid nach seiner Erteilung – trotz Anwendung des vereinfachten Verfahrens – gemäß § 19 Abs. 3 S. 2 BImSchG öffentlich bekannt zu machen. Der Bescheid wird antragsgemäß veröffentlicht.

2. Fachrechtliche Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Einzelnen erfolgten die folgenden fachrechtlichen Beurteilungen.

2.1. Stadt Waltrop / Planungs- und Baurecht sowie vorbeugender Brandschutz

Die Stadt Waltrop hat in ihrer Stellungnahme vom 12.05.2026 mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben bestehen, sofern die geforderten Nebenbestimmungen aufgenommen und die Grüneintragungen in der GRZ-Berechnung und im Amtlichen Lageplan übernommen werden. Das Einvernehmen mit der Gemeinde gemäß § 36 BauGB wurde erteilt. Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle des Kreises Recklinghausen wird in der Stellungnahme der Stadt Waltrop berücksichtigt. Die geforderte aufschiebende Bedingung bzgl. der bei der Stadt Lünen einzutragenden Erschließungsbaulast wurde in den Bescheid aufgenommen. Die Grüneintragungen sind bei Umsetzung des Vorhabens zu beachten. In den geforderten NB zur Genehmigung sind NB enthalten, die sich auf die Beschaffenheit der Schallschutzwände, auf die Aufstellung der Batteriecontainer sowie auf die Brandschutzanforderungen in Bezug auf den Großbatteriespeicher beziehen. Da der Großbatteriespeicher, wie in Abschnitt 1 dieser Begründung beschrieben, in einem separaten baurechtlichen Verfahren zu genehmigen ist, wurden diese NB nicht in den Bescheid übernommen bzw. auf die vorliegende Elektromsperanlage angepasst. Die benannten Hinweise wurden übernommen.

Die mit Antrag vom 27.03.2026 beantragte Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen nach Nr. 1.1 des Bebauungsplans Nr. 107 hinsichtlich der zulässigen Zusatzkontingente im Rahmen der Geräuschkontingentierung wurde mit Datum vom 13.05.2026 von der Stadt Waltrop erteilt (s. hierzu auch Abschnitt 2.5 dieser Begründung).

2.2. Stadt Lünen

Der Fachbereich Mobilitätsplanung und Verkehrslenkung hat zum bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage keine Bedenken vorgetragen. Zur Bauzeit wurden Bedenken bzgl. einer möglicherweise hohen Anzahl an Fahrzeugbewegungen zum Bau des Batteriespeichers, die zu einem Konflikt mit der anstehenden Sanierung an der Frydagstraße führen würde, vorgetragen. Der Großbatteriespeicher wird in einem separaten baurechtlichen Genehmigungsverfahren behandelt, sodass sich hieraus kein Hindernis für das vorliegend beantragte Umspannwerk ergibt. Ebenfalls im Zusammenhang mit der Sanierung der Frydagstraße wurde ein Straßentransport der anzuliefernden Transformatoren kritisch gesehen. Hierzu wurden entsprechende Informationen an die Stadt Lünen übermittelt, wonach die Anlieferung der Transformatoren über den Wasserweg in den Stummhafen vorgesehen ist.

Der Fachbereich Straßenbau hat ebenfalls auf die o.g. Sanierung der Frydagstraße hingewiesen, jedoch keine Bedenken erhoben, sofern der Hinweis 2.8 zur Abstimmung der Bauarbeiten mit der Stadt Lünen aufgenommen und beachtet wird.

Von Seiten der Bauordnung der Stadt Lünen wurden vorläufig Bedenken erhoben, da zur Sicherstellung der bauordnungsrechtlichen Erschließung des Vorhabenstandorts die Übernahme einer Baulast (Geh- und Fahrrecht) durch den Eigentümer (Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG) von Flurstücken auf Lünener Stadtgebiet erforderlich ist. Der entsprechende Antrag wurde durch die Trianel Batteriepark Waltrop GmbH & Co. KG gestellt und ein entsprechender Termin zur Unterschrift zur Übernahme der Baulast durch den Eigentümer der Flurstücke zugesagt. Zur Sicherstellung dieser Voraussetzung wurde wie auch von der Stadt Waltrop gefordert die Bedingung 1.1 in den Bescheid aufgenommen.

2.3. Arbeitsschutz

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 55 – Arbeitsschutz – hat in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen, sofern die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird und die im Hinweis 5.1 benannten Bestimmungen bei Errichtung und Betrieb beachtet werden.

2.4. Anlagensicherheit

Die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53A – Immissionsschutz – wurde im Hinblick auf die direkte Nachbarschaft der geplanten Umspannanlage zum bestehenden Betriebsbereich Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG gemäß Störfallverordnung (12. BImSchV) beteiligt. Es wurde festgestellt, dass das Vorhaben kein Schutzobjekt ist und sich nicht innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands gem. KAS-18 des o.g. Betriebsbereiches befindet. Sofern die im eingereichten Brandschutzkonzept beschriebenen Schutzmaßnahmen vollständig umgesetzt und eingehalten werden, bestehen aus Sicht der Störfallverordnung keine weiteren Bedenken gegen das Vorhaben. Im Brandfall ist kein Effekt auf die sicherheitsrelevanten Anlagenteile des angrenzenden Betriebsbereiches zu erwarten. Wie empfohlen, wurde das Brandschutzkonzept als Bestandteil der Genehmigung aufgenommen und die Einhaltung des Konzepts in einer NB festgeschrieben.

2.5. Immissionsschutz- u. Verfahrensrecht

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ist im Einzelnen festzustellen:

Das beantragte Vorhaben wird **Schallemissionen** verursachen. Im Bebauungsplan Nr. 107 „Energiespeicherung“, in dessen Geltungsbereich (hier Teilfläche Sondergebiet SO 1.1) das Vorhaben realisiert werden soll, ist eine Geräuschkontingentierung nach DIN 45691 festgelegt. Die Grundlage dieser Geräuschkontingentierung bildet eine Unterschreitung der jeweiligen Immissionsrichtwerte (IRW) der TA Lärm an den umliegenden Immissionsorten um mind. 10 dB(A). Zusätzlich zu den flächenbezogenen Emissionskontingenten wurden Zusatzkontingente für fünf Richtungssektoren festgelegt, die jeweils eine Gruppe von nächstgelegenen Immissionsorten umfasst. Die von der Antragsstellerin vorgelegte Lärmprognose vom 02.03.2026 weist für eine exemplarisch ausgewählte Anlagenkonfiguration die Unterschreitung der Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen Immissionsorten um mind. 10 dB(A) – zusammen durch die hier beantragte Umspannanlage (SO 1.1) und den separat baurechtlich beantragten Batteriespeicher (SO 1.2) – nach. Im Zuge dieses Nachweises erfolgt abweichend von der Systematik der richtungsabhängigen Zusatzkontingente eine Berechnung der maximal zulässigen Immissionen für jeden einzelnen Immissionsort, die eine Einhaltung der Vorgabe von 10 dB(A) unterhalb des Immissionsrichtwerts durch die Immissionen der Gesamtanlage (Umspannanlage

in Kombination mit dem Batteriespeicher) gewährleistet. Für diese Abweichung von den Zusatzkontingenten des B-Plans wurde eine Befreiung von den Festsetzungen in Nr. 1.1 des B-Plans beantragt und durch die Stadt Waltrop mit Datum vom 13.05.2026 genehmigt.

Da zum jetzigen Planungsstand noch nicht bekannt ist, welcher Transformatorentyp letztendlich zum Einsatz kommen wird, werden die in der Lärmprognose ermittelten Immissionskontingente verbindlich in NB 3.1.1 festgeschrieben. Zudem wird mit NB 3.1.2 vor Inbetriebnahme ein Nachweis einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle gefordert, der die Einhaltung dieser Immissionskontingente durch die letztendlich gewählte Anlagenkonfiguration bescheinigt. Zur Sicherstellung der Einhaltung der Immissionskontingente durch die Umspannanlage, wird mit NB 3.1.3 festgelegt, dass die Inbetriebnahme der Anlage erst nach vollständiger Umsetzung der im Zusammenhang mit dem baurechtlich beantragten Batteriespeicher auf der Teilfläche SO 1.2 geplanten Lärmschutzwände gemäß den Anforderungen der Lärmprognose erfolgen darf.

Das beantragte Vorhaben wird **elektromagnetische Felder** hervorrufen. Die den Antragsunterlagen beiliegende gutachterliche Stellungnahme zur Bewertung elektromagnetischer Felder (EMF) gem. § 5 der 26. BImSchV (Berichts-Nr.: EMF-GA-2025-WALTROP), erstellt durch die BooM.ing UG, vom 08.12.2025 kommt plausibel begründet zu dem Schluss, dass die in der 26. BImSchV festgelegten Grenzwerte i.H.v. 100 μT (magnetische Flussdichte) und 5 kV/m (elektrische Feldstärke) an der nächstgelegenen Wohnbebauung (Lünener Str. 50) mit den prognostizierten Maximalwerten i.H.v. 2,1 μT und 0,08 kV/m durch das geplante Umspannwerk in Kombination mit dem geplanten Batteriespeicher deutlich unterschritten werden. Aufgrund dieser geringen Zusatzbelastung sind auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die am Standort bestehenden Hochspannungsleitungen (100 kV und 380 kV) schädliche Umwelteinwirkungen durch EMF nach aktuellem Stand der Wissenschaft und Technik auszuschließen. Soweit im Zuge der Detailplanung ein anderer als der vorliegend exemplarisch betrachtete Transformatorentyp zum Einsatz kommen soll, ist mit NB 3.2.1 festgelegt, dass in diesem Fall ein Nachweis über die weiterhin gegebene Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV vor Inbetriebnahme vorzulegen ist.

Durch das vorgesehene Notstromaggregat (FWL < 1 MW) werden im regulären Testbetrieb sowie im ggf. eintretenden Bedarfsfall **Luftschadstoffemissionen** aus der Verbrennung von Dieselmotoren hervorgerufen. Schädliche Umweltwirkungen sind aufgrund der geringen Feuerleistungswärmeleistung von deutlich weniger als 1 MW in Kombination mit dem zu erwartenden geringen Betriebsumfang in dem großflächigen, industriell geprägten Umfeld des Standorts nicht zu erwarten. Weitere **Luftschadstoffemissionen** gehen von dem Vorhaben bei bestimmungsgemäßem Betrieb gemäß Antragsunterlagen prinzipiell nicht aus.

Gerüche sind durch das Vorhaben bei bestimmungsgemäßem Betrieb gemäß Antragsunterlagen nicht zu erwarten.

Lichtemissionen können durch die vorgesehene Beleuchtung des Anlagengeländes hervorgerufen werden. Es wurden entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen, um erhebliche Belästigungen der umliegenden Wohnbebauungen auszuschließen.

Bzgl. der Bautätigkeiten sind keine für eine Baustelle außergewöhnlichen Emissionen zu erwarten. Mit den Hinweisen 3.4 und 3.5 wird in diesem Bescheid darauf aufmerksam gemacht, dass Baustellen nach dem Stand der Technik zu betreiben sind und Schallemissionen erforderlichenfalls nach den Vorgaben der AVV Baulärm beurteilt werden.

2.6. Wasserrecht

Von der UWB wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht. Es wurden Hinweise bzgl. der Vorgaben der AwSV formuliert, die in den Bescheid übernommen wurden.

2.7. Abfallwirtschaft und Bodenschutz

2.7.1. Abfallwirtschaft

Von der UAWB wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Zur Sicherstellung abfallrechtlicher Vorschriften wurden NB vorgeschlagen, die in den Bescheid aufgenommen wurden.

2.7.2. Bodenschutz

Die UBB hat festgestellt, dass sich im Bereich des Bauvorhabens Altlastenverdachtsflächen befinden von denen Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen auf die geplante Neunutzung nicht ausgeschlossen werden können. In diesem Zusammenhang wurden zwei fachtechnische Stellungnahmen zum Baugrund und den Altlasten sowie zum Ausgasungspotential erarbeitet, die Teil der Antragsunterlagen sind (s. Anhang I). In diesen Stellungnahmen werden Aussagen zu Anforderungen an die Gründung von Bauwerken inkl. Erfordernisse von Bodenverbesserungen, Bodenaustausch, Versickerungsfähigkeit von Niederschlagswässern und zu den Schadstoffpotentialen der aufgefüllten Bereiche u.a. getroffen. Im Ergebnis wird auf verschiedene Auswirkungen aufgrund der vor Ort vorliegenden Bodenqualitäten hingewiesen, die die beabsichtigte Neunutzung zwar nicht ausschließen, jedoch bestimmte Geländenutzungen nicht oder nur eingeschränkt zulassen. Insbesondere wird festgestellt, dass eine Versickerung von Niederschlagswässern aufgrund der vorhandenen Grundbelastung mit Sulfat und BTX nicht zulässig ist und für die Entsorgung der Aushubmassen sowie Bodenabträgen zwingend aktuelle Deklarationsanalysen durchzuführen sind. Für die Verwertung des anfallenden Bodenmaterials ist ein Bodenmanagementkonzept nach den Vorgaben der BBodSchV zu erstellen, das der UBB vorzulegen ist. Zur Sicherstellung bodenschutzrechtlicher Vorschriften wurden verschiedene NB vorgeschlagen, die in den Bescheid übernommen wurden.

2.8. Naturschutz

Das Vorhaben wird im Innenbereich der Stadt Waltrop im Bereich des Bebauungsplans Nr. 107 „Energiegroßspeicher“ ausgeführt. Schutzgebiete sind von den Maßnahmen nicht betroffen. Die Vorhabenträgerin konnte nachweisen, dass im Zuge der Umsetzung des Vorhabens keine zusätzlichen Flächen gegenüber der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung des Bebauungsplanverfahrens in Anspruch genommen werden und die natur- und artenschutzrechtlichen Belange vollumfänglich im Bauleitplanverfahren abgearbeitet wurde. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind die Maßnahmen von Beginn durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen. Eine entsprechende NB wurde aufgenommen.

2.9. Weitere Stellen

Zur Identifizierung möglicher Konflikte im Hinblick auf das Gebot zur gegenseitigen Rücksichtnahme wurden eventuell betroffene Betreiber von Infrastruktureinrichtungen, wie z.B. Strom- und Rohrfernleitungen, am Verfahren beteiligt. Durch die Westnetz GmbH wurde festgestellt, dass durch das Vorhaben der Schutzstreifen der im nördlichen Bereich des Vorhabengrundstücks verlaufenden Hochspannungsleitung berührt wird. Daher wurden durch die Westnetz GmbH Vorgaben formuliert, die aus Sicherheitsgründen im Bereich der Hochspannungsfreileitungen zu beachten sind. Insb. sollen lt. Stellungnahme der Westnetz GmbH die geplanten Bau- einrichtungsflächen und Zufahrtswege auf dem vorhandenen Geländeniveau errichtet werden. Nach einer Abstimmung zwischen der Antragstellerin und der Westnetz GmbH wurde die NB dahingehend ergänzt, das ggf. geplante Veränderungen des Geländeniveaus im Vorfeld mit der Westnetz GmbH abzustimmen sind. Diese Anforderungen wurden als NB in den Bescheid übernommen.

Von der Open Grid Europe GmbH (OGE) wurde festgestellt, dass im Umfeld der geplanten Umspannanlage eine Ferngasleitung der Uniper Global Commodities SE verläuft, deren ohmsche Beeinflussung durch die Umspannanlage vor Inbetriebnahme dieses Vorhabens geprüft und ausgeschlossen werden muss. Entsprechende NB wurden in den Bescheid aufgenommen.

Weitere Betroffenheiten anderer Betreiber konnten nicht festgestellt werden.

3. Zulassungsvoraussetzungen und Entscheidung

Gemäß den vorgehenden Ausführungen (Ziffer 2 dieses Kapitels) konnten weder durch die Genehmigungsbehörde noch durch die beteiligten Fachbehörden Genehmigungshindernisse identifiziert werden. Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieses Bescheides ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG und aus einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG war die Genehmigung daher zu erteilen.

4. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Mit Schreiben vom 02.09.2025 hat die Trianel Batteriepark Waltrop GmbH & Co. KG für den Standort Gemarkung Waltrop, Flur 10, Flurstück 363 die Errichtung und den Betrieb gemäß § 4 BImSchG einer Elektromspspananlage mit einer Oberspannung von 380 kV gemäß Ziffer 1.8, Anhang I der 4. BImSchV beantragt.

Das Schreiben vom 02.09.2025 beinhaltet auch den Antrag die Genehmigung unmittelbar mit der Erteilung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO für sofort vollziehbar zu erklären. Hierzu liegt eine Begründung mit Datum vom 17.10.2025 vor.

Der Kreis Recklinghausen kann gem. § 80a Abs. 1 Nr. 1 i.V. mit § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO aufgrund des o.g. Antrags vom 02.09.2025 die sofortige Vollziehung anordnen, wenn dies im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Antragstellerin liegt.

Im Rahmen der Entscheidung über den Antrag zur sofortigen Vollziehung ist eine Interessenabwägung zwischen dem Interesse des vom Verwaltungsakt Begünstigten an dem sofortigen Gebrauchmachen der Genehmigung und dem Interesse eines Widerspruchsführers bzw. Klägers am Fortbestand der aufschiebenden Wirkung vorzunehmen.

Diese Abwägung fällt aus folgenden Gründen zu Gunsten der Trianel Batteriepark Waltrop GmbH & Co. KG aus.

Die genehmigte Umspannanlage ist integraler Bestandteil der parallel im baurechtlichen Verfahren befindlichen Batteriespeicheranlage und für deren Netzanschluss sowie sicheren und bestimmungsgemäßen Betrieb technisch zwingend erforderlich. Ohne die Umspannanlage kann die Batteriespeicheranlage ihre Funktion im Stromversorgungssystem nicht erfüllen. Gemäß § 11c EnWG liegen die Errichtung und der Betrieb von Energiespeicheranlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die

Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll der beschleunigte Ausbau von Energiespeicheranlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Diese gesetzgeberische Privilegierung erfasst nicht nur die Energiespeicheranlage im engeren Sinne, sondern auch die für deren Betrieb unerlässlichen technischen Einrichtungen. Die vorliegend genehmigte Umspannanlage ist als funktionsnotwendiger Bestandteil der Speicherinfrastruktur anzusehen und nimmt daher an dieser Privilegierung teil.

Die Antragsstellerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass ein substantielles wirtschaftliches Interesse der Antragsstellerin an einer frühestmöglichen Umsetzung des Vorhabens besteht, um die gesetzliche Regelung nach § 188 Abs. 6 EnWG zur Netzentgeltbefreiung für Batteriespeicher rechtzeitig vor Ablauf im August 2029 auszunutzen. Im Falle einer Klage gegen die Genehmigung des Umspannwerks, die eine aufschiebende Wirkung hätte, könnte sich die Inbetriebnahme des Umspannwerks und damit auch des Batteriegroßspeichers ggf. über Jahre verzögern. Hierdurch würde das Ziel gefährdet, die Anlage rechtzeitig vor der in § 188 Abs. 6 EnWG genannten Frist in Betrieb zu nehmen. Eine Verfehlung dieser Frist hätte zur Folge, dass sich der Betrieb wirtschaftlich nicht mehr trüge.

Demgegenüber sind die Belange der möglichen Kläger zu betrachten. Hierbei handelt es sich in erster Linie um Nachbarn, die gegen die von der Umspannanlage ausgehenden Immissionen – hier im Wesentlichen Schallimmissionen – klagen könnten.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde in ausreichendem Maß, z.T. unter Hinzuziehung Sachverständiger, für die jeweiligen möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens unter anderem geprüft, ob schädliche Umwelteinwirkungen auf die umliegenden Anwohner zu erwarten sind. Danach haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Emissionen schädliche Umwelteinwirkungen in der Nachbarschaft hervorrufen könnten.

Insbesondere weist die von der Antragsstellerin vorgelegte Lärmprognose vom 02.03.2026 nach, dass durch die Umspannanlage zusammen mit dem separat baurechtlich beantragten Batteriespeicher die zulässigen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an den nächstgelegenen Immissionssorten um mind. 10 dB(A) unterschritten werden. Hinsichtlich der durch die Anlage hervorgerufenen elektromagnetischen Felder (EMF) weist die gutachterliche Stellungnahme vom 08.12.2025 nach, dass die in der 26. BImSchV festgelegten Grenzwerte an der nächstgelegenen Wohnbebauung durch die geplante Umspannanlage in Kombination mit dem geplanten Batteriespeicher deutlich unterschritten werden.

Die Einhaltung der entsprechenden Richt- und Grenzwerte wird in der Genehmigung zudem über die Formulierung geeigneter Nebenbestimmungen zur Begrenzung der Emissionen sichergestellt.

Vor diesem Hintergrund wird die Errichtung und der Betrieb der Umspannanlage nicht zu Rechtsverletzungen Dritter führen.

Die vorzunehmende Abwägung zwischen dem Vollzugsinteresse der Antragstellerin und dem Interesse zulässiger Klagen Dritter in der Aufrechterhaltung des Suspensiveffektes der Klage fällt dementsprechend zugunsten des Vollzugsinteresses der Antragstellerin aus. Gründe, warum gleichwohl ermessensfehlerfrei von der Vollziehungsanordnung abgesehen werden könnte, sind nicht ersichtlich.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Im Auftrag

Gez. Glanze

IX. Anhang

Anhang I: Zugrunde liegende Antragsunterlagen

Lauf-Nr.	Bezeichnung	Umfang
Ordner 1		
1.	Anschreiben vom 02.09.25,	(2 Blatt)
2.	Begründung des Antrags auf vorzeitigen Beginn vom 20.10.25	(2 Blatt)
3.	Stellungnahme zur Anordnung auf sofortige Vollziehung vom 17.10.25	(4 Blatt)
4.	Anlage I/10 zur VV BauPrüfVO, Antrag auf Befreiung von Festsetzungen des B-Plans vom 27.03.26	(2 Blatt)
5.	Inhaltsverzeichnis	(1 Blatt)
6.	Projektbeschreibung vom 28.08.25	(4 Blatt)
7.	Fachbehördenprotokolle	(12 Blatt)
8.	Antragsformular 1 vom 17.10.25	(6 Blatt)
9.	Bauantragsformular vom 02.04.26	(2 Blatt)
10.	Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen vom 11.11.25 inkl. Anlage 1	(10 Blatt)
11.	Konzept Abfall & Entsorgung	(1 Blatt)
12.	Formular 2 – Gliederung in Betriebseinheiten	(1 Blatt)
13.	Anlage 3 zur Betriebsbeschreibung des Umspannwerks	(2 Blatt)
14.	Anlage 4 zur Betriebsbeschreibung des Umspannwerks	(1 Blatt)
15.	Baubeschreibung vom 23.08.25	(3 Blatt)
16.	Erhebungsbogen	(3 Blatt)
17.	Ermittlung der notwendigen Stellplätze	(2 Blatt)
18.	Flächen- und Volumenberechnung	(2 Blatt)
19.	Hinweise Regenentwässerungskonzept	(2 Blatt)
20.	Hinweise Bodenschutzkonzept vom 31.07.25	(2 Blatt)
21.	Fachtechnische Stellungnahme zur Defizitanalyse bzgl. Baugrund und Altlasten sowie aktualisierte Risikobeurteilung vom 09.04.25	(14 Blatt)

Lauf-Nr.	Bezeichnung	Umfang
22.	Fachtechnische Stellungnahme zum Ausgasungspotential vom 16.04.25	(14 Blatt)
23.	Abstandsflächenberechnung vom 06.05.26	(8 Blatt)
24.	Amtlicher Lageplan vom 06.05.26	(1 Blatt)
25.	Nachweis des Maßes der baulichen Nutzung vom 06.05.26	(3 Blatt)
26.	Lageplan vom 23.04.25	(1 Blatt)
27.	Lagepläne Umspannwerk vom 15.07.25	(2 Blatt)
28.	UG-Grundriss-TB vom 06.08.25	(1 Blatt)
29.	EG-Grundriss-TB vom 06.08.25	(1 Blatt)
30.	DG-Grundriss-TB vom 06.08.25	(1 Blatt)
31.	Schnitt A-B-C TB vom 06.08.25	(1 Blatt)
32.	Schnitt D-E-F-G TB vom 06.08.25	(1 Blatt)
33.	Ansichten TB vom 15.07.25	(1 Blatt)
34.	EG-Grundriss-GIS vom 06.08.25	(1 Blatt)
35.	DG-Grundriss-GIS vom 06.08.25	(1 Blatt)
36.	Schnitt A-B-C-D-E GIS vom 06.08.25	(1 Blatt)
37.	Ansichten GIS vom 06.08.25	(1 Blatt)
38.	Umspannwerk Schnitte vom 05.08.25	(1 Blatt)
39.	Grundriss Umspannwerk vom 13.10.25	(1 Blatt)
40.	Brandschutzkonzept vom 22.10.25, Stand 05.03.26	(35 Blatt)
41.	Gutachterliche Stellungnahme zur Bewertung elektromagnetischer Felder (EMF) gem. § 5 der 26. BImSchV vom 01.08.25	(41 Blatt)
42.	Fachtechnische Stellungnahme zur Planung und Ausführung eines Großbatteriespeicherparks gemäß WHG und AwSV	(10 Blatt)
43.	Single Line Diagramm for 900 MW	(1 Blatt)
44.	Single Line Diagramm GIS/Umspannwerk 380/33 kV	(1 Blatt)

Lauf-Nr.	Bezeichnung	Umfang
45.	BESS Waltrop Lärmprognose vom 02.03.26 (vollständig in digitaler Version vorgelegt)	(3 Blatt) (insg. 630 Seiten in digitaler Form)
46.	Zustimmungserklärung des Eigentümers vom 02.09.25	(6 Blatt)
Ordner 2		
47.	Anlage 1 zu Formular 2: Komponenten und Beschreibung der Betriebseinheiten	(103 Blatt)
48.	Fachtechnische Stellungnahme zur Planung und Ausführung eines Großbatteriespeicherparks gemäß WHG und AwSV vom 17.02.26	(19 Blatt)
49.	Eintragungsbekanntmachung nach § 55 Grundbuchordnung (GBO)	(12 Blatt)
50.	Stellungnahme und Planung Artenschutz vom 21.01.26	(18 Blatt)
51.	Schemata Straßenraumprofile vom 05.11.25	(1 Blatt)
52.	Plan Außenanlage Detail Zaunanlage	(1 Blatt)
53.	Antrag auf Befreiung von Solaranlagenpflicht vom 22.04.26	(1 Blatt)

Anhang II: Zitierte Vorschriften, in der jeweils aktuellsten Fassung

4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
26. BImSchV	Verordnung über elektromagnetische Felder in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013 (BGBl. IS. 3266)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179)
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970
AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW) vom 08.08.2023 (GV. NRW. S. 490)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)

EBV	Ersatzbaustoffverordnung vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598)
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644)
LOG NRW	Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung – Landesorganisa- tionsgesetz – vom 10.07.1962 (GV. NRW. S. 421; SGV. NRW. 2005)
RdErl. Lichtimmissionen	Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung – Gem. RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz –V-5 8800.4.11 –und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – VI.1 – 850 v. 11.12.2014
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Ver- waltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 14.09.2021 (GMBI. S. 1049)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282)